

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Abwasserbeseitigung

Die Stadt Kassel, vertreten durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KASSELWASSER
– nachstehend KASSELWASSER genannt –

und der Abwasserverband Lose-Nieste-Söhre, vertreten durch den Vorstand – nachstehend
Abwasserverband genannt –

vereinbaren folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einleitung von
Niederschlagswasser in den Entlastungskanal des Regenüberlaufbeckens „Auf der Niest“.

§ 1 Vertragsinhalt

- (1) Der Abwasserverband gestattet KASSELWASSER das auf dem Gebiet der Stadt Kassel anfallende Niederschlagswasser des Baugebietes „Vor dem Osterholz“ an der in der beiliegenden Planunterlage ausgewiesenen Übergabestelle in den Entlastungskanal des Regenüberlaufbeckens „Auf der Niest“ einzuleiten. KASSELWASSER verpflichtet sich, an der Übergabestelle nur Niederschlagswasser gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuleiten.
- (2) Die Planunterlage der Übergabestelle und der gemeinsam genutzten Kanäle sind Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Unterhaltungspflichten

- (1) Der Abwasserverband verpflichtet sich, die gemeinsam genutzten Anlagen zur ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers entsprechend den gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu unterhalten.
- (2) KASSELWASSER verpflichtet sich, die von ihm bis zu der Übergabestelle errichteten Anlagen, einschließlich der Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Niestetal, zu unterhalten. Anschlüsse des Abwasserverbandes oder der Gemeinde Niestetal sind davon ausgenommen.

§ 3 Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen

- (1) Soweit vorhandene gemeinsam genutzte Anlagen den gesetzlichen Anforderungen oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Erfordernissen nicht entsprechen, errichtet der Abwasserverband neue Anlagen bzw. erneuert, erweitert oder saniert die vorhandenen Anlagen.

Derartige Maßnahmen werden in Abstimmung mit KASSELWASSER ausgeführt.

- (2) Die im jeweiligen Geschäftsjahr vorgesehenen Investitionen für gemeinsam genutzte Abwasseranlagen sind KASSELWASSER rechtzeitig mit Projektbeschreibung und sonstigen Erläuterungen mitzuteilen.

§ 4 Einleitungswassermengen

- (1) Die rechnerisch maximal zugeleitete Niederschlagswassermenge beträgt für die Übergabestelle 47 l/s.

§ 5 Verteilungsschlüssel / Entgeltberechnung

- (1) KASSELWASSER trägt die Kosten für die von ihm zu unterhaltenden Anlagen allein.
- (2) KASSELWASSER beteiligt sich an den anfallenden Unterhaltungs- und Investitionskosten für die gemeinsam genutzten Anlagenteile in Höhe von 10%. Die Kosten werden dem Abwasserverband auf Nachweis erstattet.
- (3) KASSELWASSER trägt die Kosten, die in Zusammenhang mit der Genehmigung der Einleitung entstehen allein.

§ 6 Abwasserüberwachung

- (1) KASSELWASSER verpflichtet sich, in begründeten Einzelfällen (Grenzwertüberschreitungen, etc.), auf Wunsch des Abwasserverbandes und nach vorheriger Abstimmung aus seinen Anlagen Proben entnehmen und untersuchen zu lassen.

§ 7 Haftung

- (1) Für Ansprüche aus der Verletzung dieses Vertrages finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung andere Regelungen treffen.

Der Abwasserverband und KASSELWASSER haften nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

- (2) Ist schädliches Abwasser nachweisbar aus den Anlagen von KASSELWASSER zugeflossen, so ist der Abwasserverband berechtigt, wegen jedes ihm direkt oder durch die Inanspruchnahme seitens Dritter entstandenen Schadens von KASSELWASSER Ersatz zu fordern.

§ 8 Schiedsklausel

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen. Je zwei Schiedsrichter werden von der Stadt Kassel und dem Abwasserverband benannt. Vorsitzender ist der Dezernent für kommunales Abwasser in der Abt. III Umwelt- und Arbeitsschutz beim Regierungspräsidium in Kassel. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff der ZPO entsprechend.

§ 9 Geltungsdauer

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am ... in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner spätestens am 1. Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
- (3) § 27 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, der die Kündigung aus wichtigem Grund regelt, bleibt unberührt.
- (4) Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung von einem der Beteiligten gekündigt, so gelten diese Regelungen bis zur Umsetzung eines neuen Entwässerungskonzeptes weiter.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kassel, den2014

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre
- Der Vorstandsvorstand -

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Michael Reuter
Verbandsvorsteher

Christof Nolda
Stadtbaurat

Arnim Roß
Stellvertretender Verbandsvorsteher